

Zusammenfassung der Vorschriften für den Brandschutz bei Märkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg

Genehmigungsbehörden für Märkte, Feste und ähnlichen Veranstaltungen sind die kommunalen Ordnungsbehörden. Primäre Ansprechpartner für den Vorbeugenden Brandschutz sind die zuständigen Bauordnungs-, bzw. Baurechtsämter. Diese sind:

- Bauverwaltung, Frau Koch für das Stadtgebiet Herrenberg (Tel. 07032 924-273) und Frau Korat für die Stadtteile (Tel. 07032 924-272)
- Ordnungs- und Standesamt, Abteilung Gewerbewesen, Herr Bäuerle 07032 924-213, Frau Braitmaier und Frau Fechner Tel. 07032 924-212)
- Feuerwehr Herrenberg, André Weiss (Tel. 07032 924-132)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Ämter und Behörden werden von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde als Fachstellen für den Vorbeugenden Brandschutz beteiligt. Genannte Behörden können zur Beratung die jeweiligen Feuerwehrkommandanten, oder deren Beauftragten, mit hinzuziehen.

Darüber hinaus beurteilen die zuständigen Genehmigungsbehörden, ob die beantragte Veranstaltung eine Brandsicherheitswache erfordert und in welcher Form diese durchgeführt wird. Für Einzelfallentscheidungen kann der Kreisbrandmeister als Brandschutzsachverständiger konsultiert werden.

1. Sicherheitskonzept

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn, i.d.R. 8 Wochen, mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept unter Beteiligung der zuständigen Ordnungsbehörde abzustimmen und festzulegen.

Hierbei ist auch die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Brandsicherheitswache nach § 41 Versammlungsstättenverordnung, i.d.F. vom 28.04.2004, zu prüfen und falls erforderlich anzuordnen. Die Einhaltung der in der Gestattung angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn durch die Genehmigungsbehörde geprüft und im Laufe der Veranstaltung überwacht.

2. Vorlage Lageplan

Der Genehmigungsbehörde und der örtlichen Feuerwehr ist ein maßstabsgerechter Lageplan zu o.g. Termin vorzulegen, aus dem Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte, Buden, Tribünen, Podien, etc. sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist. Im vorgelegten Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr, zusätzlich erforderliche Gänge, Feuerwehrezufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge, Aufstell- und Bewegungsflächen und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind zwingend einzuhalten.

3. Freihaltung von Zugängen, Flächen und Feuerwehzufahrten

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr sind grundsätzlich freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge zu Gebäuden, Feuerwehzufahrten und alle feuerwehrtechnischen Einrichtungen dürfen nicht eingeschränkt werden.

Ausnahmen können von der Genehmigungsbehörde, im Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr, gestattet werden.

Innerhalb des Veranstaltungsbereiches sollen ausreichende Fahrsteifen von mindestens 3,50 m lichter Breite bei geradliniger Führung, von mindestens 5,00 m lichter Breite in Kurven sowie mindestens 4,00 m lichter Durchfahrtshöhe für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.

Notausgänge von baulichen Anlagen (z.B. Geschäftsgebäude, Parkhäuser und Sonderbauten) sowie Zugänge zu Schalt- und Verteilerräumen sind in voller Breite freizuhalten.

Löschwasserentnahmestellen (Über- oder Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Beschilderung im Umkreis von 1,00 m freizuhalten. Vorhandene Sperrbalken, Sperrpfosten und Schranken müssen sich mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels) oder durch die örtliche Feuerwehrschießung öffnen lassen.

4. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen und Zufahrten sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten, Kabelbrücken oder ähnlichem sichtbar abzudecken.

Freigespannte Leitungen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m aufweisen.

5. Materialanforderungen an Stände, Buden und Zelte

Für Stände, Buden und Zelte dürfen keine leicht entflammaren Baustoffe (B3 nach DIN 4102), z.B. Strohmatte, Partyzelt- oder Stoffbahnen verwendet werden.

6. Dekoration und Ausstattungsgegenstände

Dekoration und Ausstattungsgegenstände müssen grundsätzlich aus schwer entflammaren Baustoffen (B1 nach DIN 4102) bestehen.

7. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen Rechtschriften entsprechen.

8. Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten

Wärme- und Heizgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn ein Sicherheitsabstand von mind. 0,5m zu brennbaren Materialien aufweisen.

Der Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten.

9. Feuerlöscher / Löschdecken

An jedem Stand, Zelt oder Verkaufswagen mit Koch-, Back-, Grill-, Wärmegeräte oder Feuerstellen ist, zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden, mind. ein Feuerlöscher PG 6 geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14 406, EN 3) oder auch Schaumlöscher mind. 6l nach DIN EN 3 (Brandklassen A, B) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Ggf. sind Hinweisschilder nach ASR A1.3 anzubringen. Für Stände, die eine Fritteuse betreiben, ist der Fettbrandlöscher nach DIN EN3 vorgeschrieben und vorzuhalten!

Die Feuerlöscher müssen mit aktueller Prüfplakette versehen sein!

Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Der Abstand der Feuerlöscher untereinander darf 50 m jedoch nicht überschreiten.

10. Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen

Flüssiggasflaschen dürfen nur für den Tagesbedarf im Stand vorgehalten werden. Sie sind gegen Umfallen zu sichern. Örtliche Sonderregelungen sind zu berücksichtigen (siehe beiliegendes Merkblatt). Die einschlägigen Vorschriften sind einzuhalten.

Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln. Eine Zentrallagerung ist anzustreben.

Es muss ein leicht erreichbarer Feuerlöscher vorhanden sein (vorzugsweise ein A-B-C Pulverlöscher).

Bei Veranstaltungsende sind die Gasflaschenventile zu schließen, um ungewollten Gasaustritt zu verhindern.

Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig. In Ständen dürfen maximal 1 gegen Umfallen gesicherte 14 kg-Flaschen eingesetzt werden.

Siehe auch beigelegtes Merkblatt „Hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen“

11. Lagerung Abfallstoffe

Abfallbehälter sind in ausreichender Zahl und möglichst aus nichtbrennbaren Stoffen, z.B. Stahlblech, vorzuhalten. Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb von Ständen, Buden und Zelten nicht gelagert werden. Durch den Veranstalter ist künftig ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Erfordernisse berücksichtigt, zu erstellen.

12. Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren.

Die Genehmigungsbehörde, die Bauordnungsbehörde, sowie die örtliche Feuerwehr sind berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

13. Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss der verantwortliche Leiter, oder eine von ihm beauftragte Person, ständig anwesend und erreichbar sein. Die verantwortliche Person muss tatsächlich auch in der Lage sein, die Anordnung einzuhalten und diese umzusetzen.

Sie ist für die Einhaltung der erlassenen Auflagen verantwortlich.

14. Weitergehende Anforderungen

Weitere brandschutztechnische Auflagen bleiben der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Quelennachweis:

gez. gez.
Dipl.-Ing. (FH) Oliver Surbeck Dipl.-Ing. (FH) Walter Kuon
Kreisbrandmeister / Vorsitzender
Brandschutzsachverständiger Kreisfeuerwehrverband e.V.

Rechtsgrundlagen sind hierbei insbesondere:

- o Landesbauordnung Baden-Württemberg
- o Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung Baden-Württemberg
- o Verwaltungsvorschrift „Feuerwehrflächen“
- o Verwaltungsvorschrift „Fliegende Bauten“
- o Versammlungsstättenverordnung
- o Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
- o Vorschriften der Berufsgenossenschaften
- o DIN-Vorschriften
- o Sondernutzungsrichtlinien der Stadt Herrenberg

Anlagen:

Merkblatt für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen



André Weiss
-Stadthauptbrandmeister-
Stv. Kommandant
Sachgebiet vorbeugender Brandschutz

Stadtverwaltung Herrenberg
Feuerwehrwesen
Jahnweg 3
71083 Herrenberg

Tel.: +49 (0) 7032 926-231
Fax: +49 (0) 7032 22272
Mobil: +49 (0) 162 2571392

Mail to: a.weiss@herrenberg.de
Mail to: feuerwehr@herrenberg.de



Dieter Bäuerle
-Ordnungs- und Standesamt-
Kirchgasse 2
71083 Herrenberg

Stadt Herrenberg
-Ordnungs- und Standesamt-
Kirchgasse 2
71083 Herrenberg

Tel.: +49 (0) 7032 924-213
Fax.: +49 (0) 7032 924-4521

Mail to: d.bauerle@herrenberg.de
Mail to: rga@herrenberg.de

Merkblatt

für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

Bei der Verwendung der oben genannten Gase sind nachstehende Regelwerke zu beachten und anzuwenden. Darüber hinaus sind folgende Vorschriften und Regeln der Technik bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

- Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage;
- Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280
- Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996);
- Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVE);
- Unfallverhütungsvorschriften (GUV - V D 34 oder BGV D 34).

Nachfolgend aufgeführt sind die wichtigsten Punkte oben genannter Vorschriften, sowie Regeln für die Verwendung von Druckgasbehältern auf Messen, Festen, Märkten oder anderen Veranstaltungen.

1 Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen.
- 1.2 Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein.
- 1.3 Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen) sind auch längere Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.
- 1.4 Flaschen sind nur stehend zu lagern. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugriff zur Armatur haben.
- 1.5 Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden. Die Ersatzflaschen sind außerhalb des Zugriffsbereichs der Besucher zu lagern.
- 1.6 In Ständen (Nutzungseinheit) dürfen maximal eine, gegen Umfallen gesicherte, 14 kg-Flasche eingesetzt werden. Sollte ein Marktbesucher mehr als eine Flasche im Gebrauch haben, so ist dies dem Ordnungs- und Standesamt, unter Angaben der Gründe, mitzuteilen.

2 Betrieb

- 2.1 Ein Prüfspray muss in jedem Stand, der Flüssiggas hat, vorhanden sein.
- 2.2 Gasheizlaternen sind auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich nicht erlaubt.
- 2.3 Tanks, Flaschen und Verbrauchsanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden und müssen standsicher aufgestellt werden.
- 2.4 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.5 Bei Verwendung von Flaschen mit Flüssiggas ist grundsätzlich Druckregler mit integrierter Überdrucksicherheitseinrichtung gegen unzulässig hohen Druckanstieg zu verwenden.
- 2.6 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrrarmaturen zu schließen.
- 2.7 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrrarmaturen an Behältern und Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und alle Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.8 Vereisungen an Leitungen, Behältern und Apparaten und Absperreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.9 Zwischen Wärmestrahlungsquellen und Flaschen ist ein Abstand von mindestens 70 cm bei Heizgeräten und mindestens 30 cm bei Gasherden ohne Strahlungsschutzblech einzuhalten.